

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/39 vom 9. Juli 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2013_39

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/39 du 9 juillet 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/39 del 9 luglio 2009

Regeste

Art. 53 Abs. 2 ATSG. Wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung, mit welcher dem Versicherten erstmals eine EL zugesprochen worden ist, da eine zu tiefe ausländische Rente und zu tiefe Hypothekarzinsen angerechnet worden sind. Teilweise Gutheissung der Beschwerde, da die vergüteten Krankheitskosten nur zurückgefordert werden können, soweit sie den Einnahmenüberschuss nicht übersteigen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. August 2015, EL 2013/39). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_695/2015. Entscheid vom 20. August 2015 Besetzung Vizepräsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Monika Gehrler-Hug und Karin Huber-Studerus; Gerichtsschreiberin Lea Locher Geschäftsnr. EL 2013/39 Parteien A. ____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Dominik Sennhauser, MLaw, ME Advocat Rechtsanwälte, Poststrasse 1, 9100 Herisau, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV Sachverhalt

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin hat mit einer Verfügung vom 12. Oktober 2012 die laufende jährliche Ergänzungsleistung per 31. Oktober 2012 eingestellt. Mit einer Verfügung vom 5. März 2013 hat sie rückwirkend ab dem 1. Oktober 2009 einen Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen verneint und sämtliche dem Beschwerdeführer ausgerichteten Leistungen zurückgefordert. Schliesslich hat sie mit einer Verfügung vom 14. März 2013 alle Verfügungen, mit denen sie dem Beschwerdeführer Krankheitskostenvergütungen zugesprochen hatte, aufgehoben und einen Anspruch auf solche Vergütungen verneint. Dementsprechend hat sie alle ausbezahlten Vergütungen zurückgefordert. Sie hat also nicht über den Erlass der beiden Rückforderungen verfügt. Mangels einer anfechtbaren Verfügung kann der Erlass der beiden Rückforderungen zum Vornherein nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens und damit des vorliegend angefochtenen Einspracheentscheides vom 17. Mai 2013 gebildet haben. Das hat die Beschwerdegegnerin in diesem Einspracheentscheid auch klar festgehalten; sie ist nicht auf das entsprechende Begehren eingetreten. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat dies offenbar gar nicht zur Kenntnis genommen, denn er hat in der Beschwerde erneut den Erlass der beiden Rückforderungen beantragt und in der Beschwerdeergänzung auch ausführlich begründet. Auf diesen Teil des Beschwerdebegehrens kann mangels einer materiellen Beurteilung der Erlassfrage im angefochtenen Einspracheentscheid nicht eingetreten werden. Immerhin muss das Beschwerdebegehren dahingehend uminterpretiert werden, dass das Nichteintreten auf das als Teil der Einsprache gestellte Erlassbegehren angefochten wurde.

Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Einspracheentscheid korrekt darauf hingewiesen, dass über ein Erlassgesuch zunächst verfügt werden müsse, bevor es durch eine Einsprache zum Gegenstand eines Einspracheentscheides gemacht werden könne, und dass eine Verfügung erst dann zulässig sei, wenn die fragliche Rückforderung formell rechtskräftig feststehe. Die Beschwerdegegnerin ist deshalb im angefochtenen Einspracheentscheid zu Recht nicht auf das Erlassgesuch eingetreten. Diesbezüglich ist die Beschwerde also, soweit auf sie eingetreten werden kann, abzuweisen.

E. 2

Die Ziffer 1 des Einsprachebegehrens lautete, die Verfügung vom 4. März 2013 sei aufzuheben. Tatsächlich handelte es sich beim Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 4. März 2013 nur um eine Abrechnung über diejenigen Krankheitskostenvergütungen, die dann von der Beschwerdegegnerin mit der Verfügung vom 14. März 2013 zurückgefordert wurden. Die Beschwerdegegnerin ist davon ausgegangen, dass es sich bei der Formulierung der Ziffer 1 des Einsprachebegehrens um ein Versehen gehandelt habe, zumal der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers seiner Einsprache die Verfügung vom 14. März 2013 beigelegt hatte. Mit dieser Interpretation der Ziffer 1 des Einsprachebegehrens hat die Beschwerdegegnerin ihr Ermessen bei der Interpretation der Einsprache nicht überschritten, d.h. sie ist zu Recht auf die Einsprache gegen die Verfügung vom 14. März 2013 eingetreten. Die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die Verfügungen betreffend die Krankheitskosten zu Recht aufgehoben und durch eine umfassende Abweisung ersetzt und deshalb zu Recht die ausbezahlten Krankheitskostenvergütungen zurückgefordert hat, hat demnach Gegenstand des Einspracheentscheides gebildet. Sie gehört auch zum Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, da der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers dem Gericht die Aufhebung des Einspracheentscheides beantragt hat. Die Beschwerdegegnerin ist zudem davon ausgegangen, dass auch ihre Verfügung vom 5. März 2013 betreffend die rückwirkende Verneinung eines Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung und die Rückforderung der ausbezahlten Leistungen einspracheweise angefochten worden sei, obwohl die Ziffer 1 des Einsprachebegehrens diese Verfügung nicht nennt und obwohl diese Verfügung in den Beilagen zur Beschwerde fehlt. Allerdings hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Ziffer 3 des Einsprachebegehrens verlangt, dass nur eine österreichische Rente von Fr. 600.-- (statt von Fr. 900.--) angerechnet werde, was nur im Zusammenhang mit der Neuberechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen einen Sinn macht. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb ihr Ermessen bei der Auslegung der Einsprache nicht verletzt, als sie auch die Korrektur und Rückforderung der jährlichen Ergänzungsleistungen als Gegenstand des Einspracheverfahrens qualifiziert hat bzw. als sie auch auf die nur sinngemäss erhobene Einsprache gegen die Verfügung vom 5. März 2013 eingetreten ist. Damit gehört auch die Frage nach dem Anspruch des Beschwerdeführers auf jährliche Ergänzungsleistungen zum Streitgegenstand, da der Beschwerdeführer ja bekanntlich die Aufhebung des gesamten Einspracheentscheides beantragt hat.

E. 3

Spätestens mit der E-Mail der zuständigen AHV-Zweigstelle vom 10. Oktober 2012 (vgl. EL-act. 39) hat die Beschwerdegegnerin damit rechnen müssen, dass der Beschwerdeführer gar nie einen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung gehabt hatte. Sie hat zwar die Sachverhaltsabklärung weitergeführt, wie die Rückfrage an den Beschwerdeführer vom 12. Oktober 2012 zeigt (vgl. EL-act. 38), aber sie hat gleichzeitig die Ausrichtung der

laufenden Ergänzungsleistungen per 31. Oktober 2012 eingestellt (EL-act. 36). Dabei kann es sich nicht um eine Revision i.S. von Art. 17 Abs. 2 ATSG gehandelt haben, weil keine Sachverhaltsveränderung nachgewiesen war. Es kann sich auch nicht um eine Teilwiedererwägung der ursprünglichen Verfügung vom 9. Juli 2009 (vgl. EL-act. 59) für die Zukunft gehandelt haben, denn dazu war der Sachverhalt ab dem 1. Juni 2009 noch nicht ausreichend abgeklärt, um von einer zweifellosen Unrichtigkeit jener Verfügung ausgehen zu können. Zudem enthält die Verfügung vom 12. Oktober 2012 nicht den geringsten Hinweis darauf, dass damit die Verfügung vom 9. Juli 2009 aufgehoben worden wäre. Bei der Verfügung vom 12. Oktober 2012 kann es sich deshalb nur um eine vorsorgliche Leistungseinstellung gehandelt haben, mit der die Beschwerdegegnerin hat verhindern wollen, dass sie weiterhin Ergänzungsleistungen ausrichten musste, obwohl damit zu rechnen war, dass gar kein Anspruch auf diese Ergänzungsleistungen bestand und dass sich eine spätere Rückforderung als uneinbringlich erweisen würde. Derartige vorsorgliche Massnahmen sind praxisgemäss gestützt auf Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 und 45 f. VwVG zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist. Allerdings sind die entsprechenden Zwischenverfügungen, entgegen der Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung vom 12. Oktober 2012, nicht mit einer Einsprache, sondern gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG mit einer Beschwerde anzufechten. Demnach hätte die Beschwerdegegnerin die Einsprache vom 9. November 2012 (vgl. EL-act. 33) als mögliche Beschwerde an das Versicherungsgericht weiterleiten müssen. Da die Einstellung der Ergänzungsleistungen mit der Verfügung vom 5. März 2013 (vgl. EL-act. 20), in der einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung entzogen worden war, "definitiv" geworden ist, hat die vorsorgliche Leistungseinstellung vom 12. Oktober 2012 ohne weiteres ihre Wirkung verloren. Damit ist auch das gegen sie erhobene Rechtsmittel gegenstandslos geworden. Da schon aus diesem Grund kein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung der Rechtmässigkeit der Verfügung vom 12. Oktober 2012 mehr besteht, bildet die Einstellung der Ergänzungsleistungen per 31. Oktober 2012 nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 4

Im Formular zur periodischen Überprüfung der laufenden Ergänzungsleistungen gab der Beschwerdeführer am 25. Mai 2012 an, er erhalte eine österreichische Rente von EUR 550.-- monatlich. Da diese Renten vierzehnmal jährlich ausbezahlt werden und da der Eurokurs damals noch über Fr. 1.20 lag, konnte der bis dahin angerechnete Jahresbetrag der Rente von Fr. 8'610.-- nicht stimmen. Die Abklärungen der Beschwerdegegnerin ergaben dann, dass dem Beschwerdeführer bereits ab dem Anspruchsbeginn am 1. Juni 2009 eine zu tiefe österreichische Rente angerechnet worden war. Dieser Fehler war ursprünglich darauf zurückzuführen gewesen, dass die Beschwerdegegnerin bei der Ermittlung der jährlichen Einnahmen aus der österreichischen Rente einen Rechenfehler begangen hatte. Die Verfügung vom 9. Juli 2009, mit der sie dem Beschwerdeführer ab 1. Juni 2009 eine Ergänzungsleistung im Betrag der sogenannten Minimalgarantie zugesprochen hatte, war somit zweifellos unrichtig gewesen, da die Anrechnung des korrekten Rentenbetrages (Fr. 13'015.-- statt Fr. 8'610.--), wie später zu zeigen sein wird, einen Einnahmenüberschuss ergeben hätte. Nun zeigte sich im Rahmen des mit dem Versand des Fragebogens zur periodischen Überprüfung eröffneten Verwaltungsverfahrens aber auch, dass sich die Ausgaben des Beschwerdeführers für die Hypothekarzinsen per 1. Oktober 2009 erheblich vermindert hatten, was der Beschwerdeführer damals aber nicht gemeldet hatte. Damit fiel der Einnahmenüberschuss noch höher aus. Die Beschwerdegegnerin nahm nun aber nicht

etwa rückwirkend ab dem Anspruchsbeginn am 1. Juni 2009, sondern erst ab dem 1. Oktober 2009 (Reduktion der Hypothekarzinsen) eine Korrektur der Verfügung vom 9. Juli 2009 (vgl. EL-act. 59) vor, mit der sie dem Beschwerdeführer erstmals Ergänzungsleistungen zugesprochen hatte. Dabei berücksichtigte sie nicht nur die seit dem 1. Oktober 2009 geschuldeten, tieferen Hypothekarzinsen, sondern auch die bereits seit dem 1. Juni 2009 höheren Einnahmen aus der österreichischen Rente. Dabei muss es sich um ein Versehen der Beschwerdegegnerin gehandelt haben, denn es ist kein Grund ersichtlich, der die Beschwerdegegnerin bewogen haben könnte, ihren Fehler bei der Ermittlung der Einnahmen aus der österreichischen Rente nicht ab dem Zeitpunkt, ab dem er sich ausgewirkt hat, nämlich ab dem 1. Juni 2009, zu korrigieren. Die Verfügung vom 5. März 2013 ist deshalb nicht als Revisions-, sondern als Wiedererwägungsverfügung zu interpretieren, mit der die Beschwerdegegnerin die fehlerhafte Verfügung vom 9. Juli 2009 hat korrigieren wollen. Mit der Verfügung vom 5. März 2013 hat die Beschwerdegegnerin also nur den Wirkungszeitpunkt der Wiedererwägung versehentlich auf den 1. Oktober 2009 statt auf den 1. Juni 2009 festgesetzt. Als Wiedererwägungsverfügung hat diese Verfügung jene vom 9. Juli 2009 (zusammen mit den später ergangenen Revisionsverfügungen) aufgehoben. Damit hat wieder ein noch nicht behandeltes Leistungsgesuch des Beschwerdeführers vom 8. Juni 2009 (vgl. EL-act. 65) vorgelegen, über das die Beschwerdegegnerin am 5. März 2013 erstmals verfügt hat. In diesem Punkt erweist sich die Verfügung vom 5. März 2013 (und damit auch der angefochtene Einspracheentscheid) als rechtswidrig, da aufgrund des Datums des Leistungsgesuches ein Anspruch ab 1. Juni 2009 zu prüfen war. Mit ihrer Wiedererwägungsverfügung vom 5. März 2009 hätte die Beschwerdegegnerin also das Leistungsbegehren vom 8. Juni 2009 mit Wirkung ab 1. Juni 2009 abweisen müssen, denn wie noch zu zeigen sein wird, hatte trotz der in dieser Periode noch hohen Hypothekarzinsausgaben ein Einnahmenüberschuss bestanden. Strittig sind im vorliegenden Beschwerdeverfahren also der EL-Anspruch ab 1. Juni 2009 und damit die aus der Wiedererwägung ab 1. Juni 2009 resultierende Rückforderung.

E. 5

5.1 Bei der ursprünglichen Anspruchsberechnung ab 1. Juni 2009 hatte die Beschwerdegegnerin auf der Ausgabenseite Krankenkassenprämien von Fr. 6'648.--, Hypothekarzinsen von Fr. 14'070.--, Gebäudeunterhaltskosten von Fr. 5'004.--, einen Mietzinsabzug von Fr. 15'000.-- und einen Lebensbedarf von insgesamt Fr. 28'080.-- berücksichtigt. Das Total dieser Ausgaben hatte sich auf Fr. 68'802.-- belaufen. Daran ändert sich im Rahmen der Wiedererwägung der Verfügung vom 9. Juli 2019 nichts. Auf der Einnahmenseite hatte die Beschwerdegegnerin die AHV-Renten von Fr. 34'836.--, den Vermögensertrag von Fr. 7.--, den Eigenmietwert der selbstbewohnten Liegenschaft von Fr. 25'020.-- und eine österreichische Rente von jährlich Fr. 8'610.-- angerechnet. Das hatte ein Einnahmentotal von Fr. 68'473.-- und damit einen kleinen Ausgabenüberschuss ergeben. Im Rahmen der Wiedererwägung ist nun aber die Einnahmenposition "jährliche österreichische Rente" zu korrigieren, indem Fr. 13'023.-- (statt Fr. 8'610.--) angerechnet werden (EUR 614.90 x 14 x 1.5128). Das ergibt ein Einnahmentotal von Fr. 72'886.-- und damit einen Einnahmenüberschuss von Fr. 4'084.--. Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer bereits ab dem 1. Juni 2009 keinen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung mehr gehabt hat.

5.2 Ab dem 1. Oktober 2009 sind weiterhin Einnahmen aus der jährlichen österreichischen Rente von Fr. 13'023.-- anzurechnen, so dass das Einnahmentotal weiterhin Fr. 72'886.-- beträgt. Auf der Ausgabenseite der Anspruchsberechnung hingegen ergibt sich eine

Änderung. Der Beschwerdeführer hatte nämlich am 30. September 2009 neue Hypothekarverträge abgeschlossen (vgl. EL-act. 32). Die entsprechenden auf ein Jahr umgerechneten Hypothekarzinsen haben sich danach nur noch auf Fr. 7'812.-- (2% von Fr. 350'000.-- und 2,75% von Fr. 29'500.--) belaufen. Die ursprüngliche Anspruchsberechnung hatte noch Hypothekarzinsen von Fr. 14'070.-- ausgewiesen. Das bedeutet, dass das Ausgabentotal ab 1. Oktober 2009 nur noch Fr. 62'544.-- ausgemacht hat. Ab 1. Oktober 2009 ist der Einnahmenüberschuss mit Fr. 10'342.-- pro Jahr also noch höher gewesen als ab 1. Juni 2009. Der Beschwerdeführer hat demnach für die Periode Oktober bis Dezember 2009 keinen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung gehabt. Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob sich der jährliche Vermögensertrag auf Fr. 7.-- oder, wie in der Steuererklärung ausgewiesen, auf Fr. 25.-- belaufen hat. 5.3 Ab 1. Januar 2010 haben sich die Hypothekarzinsen auf jährlich Fr. 7'632.-- belaufen (vgl. EL-act. 40-3). Bei Krankenkassenprämien von Fr. 7'344.--, Gebäudeunterhaltskosten von Fr. 5'004.--, Mietkosten von Fr. 15'000.-- und einem Lebensbedarf von Fr. 28'080.-- resultiert ein Ausgabentotal von Fr. 63'060.--. Die österreichische Rente hat sich im Jahr 2010, umgerechnet auf ein Jahr, auf Fr. 12'249.-- belaufen, wenn man den von der Beschwerdegegnerin ermittelten Wechselkurs von 1.401905 übernimmt ($\text{EUR } 624.12 \times 14 \times 1.401905$). Die Beschwerdegegnerin hat die österreichische Rente jeweils anhand der von der Verwaltungskommission der europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter festgesetzten Kurse in Schweizerfranken umgerechnet (siehe sozialversicherungen.admin.ch > International > Mitteilungen). Konkret hat sie auf den durchschnittlichen Jahreskurs, den sie anhand der veröffentlichten Quartalskurse errechnet hat, abgestellt. Dieser hat im Jahr 2010 jedoch nicht 1.401905, sondern 1.4425 betragen. Es ist davon auszugehen, dass ihr ein Rechnungsfehler unterlaufen ist, denn für das Jahr 2009 hat sie den Kurs ■ gestützt auf die genannte Berechnungsmethode ■ richtig berechnet (siehe EL-act. 20-1). Allerdings sieht Rz 3452.01 WEL vor, dass Renten und Pensionen, die in einer Währung von Mitgliedstaaten des Freizügigkeitsabkommens CH-EG ausgerichtet werden, nach den Tageskursen umzurechnen sind, welche durch die Europäische Zentralbank publiziert werden; massgebend ist der letzte verfügbare Tageskurs des Monats, der dem Monat des Anspruchsbeginns unmittelbar vorausgeht. Vorliegend müsste die Umrechnung der österreichischen Rente gemäss WEL also gestützt auf den Kurs vom 31. Dezember 2009 (1.4836) erfolgen. Diese Vorgehensweise erscheint vor dem Hintergrund, dass die Höhe der EL in der Regel nicht rückwirkend berechnet wird und damit die tatsächlichen Wechselkurse bei der Festlegung der EL noch gar nicht bekannt sind, zweckmässiger als die Methode der Beschwerdegegnerin. Rechnet man die österreichische Rente mit dem Kurs von 1.4836 in Schweizerfranken um, ist die jährliche österreichische Rente für das Jahr 2010 mit Fr. 12'963.-- zu veranschlagen. Zusammen mit den AHV-Renten von Fr. 34'836.--, dem Vermögensertrag von Fr. 25.-- und dem Eigenmietwert von Fr. 25'020.-- resultiert ein Einnahmentotal von Fr. 72'844.--. Die Einnahmen überschreiten die Ausgaben also um Fr. 9'784.-- pro Jahr, so dass der Beschwerdeführer auch von Januar bis Dezember 2010 keinen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung gehabt hat. 5.4 Im Jahr 2011 haben sich die Hypothekarzinsen auf Fr. 7'762.-- belaufen. Zusammen mit den Krankenkassenprämien von Fr. 7'824.--, den Gebäudeunterhaltskosten von Fr. 5'004.--, dem Mietzins von Fr. 15'000.-- und dem Lebensbedarf von Fr. 28'575.-- ergibt das ein Ausgabentotal von Fr. 64'165.--. Die österreichische Rente hat sich ab Januar 2011 auf EUR 631.61 ($\times 14$) belaufen. Das entspricht bei dem gemäss der Rz 3452.01 WEL massgebenden Wechselkurs von 1.2504 einem Jahresbetrag von Fr. 11'056.--. Zusammen

mit den AHV-Renten von Fr. 35'436.--, dem Vermögensertrag von Fr. 13.-- und dem Eigenmietwert von Fr. 25'020.-- beläuft sich das Einnahmentotal auf Fr. 71'525.--. Für das 2011 hat der Einnahmenüberschuss also Fr. 7'360.-- betragen. Damit steht fest, dass dem Beschwerdeführer für Januar bis Dezember 2011 keine jährliche Ergänzungsleistung zugestanden hat. 5.5 Für das Jahr 2012 figurieren auf der Ausgabenseite der Anspruchsberechnung Krankenkassenprämien von Fr. 8'136.--, Gebäudeunterhaltskosten von Fr. 5'004.--, Hypothekarzinsen von Fr. 7'762.--, ein Mietzinsabzug von Fr. 15'000.-- und ein Lebensbedarf von Fr. 28'575.--, was einem Ausgabentotal von Fr. 64'477.-- entspricht. Die österreichische Rente hat in diesem Jahr EUR 648.66 (x 14) ausgemacht, was bei dem gemäss der Rz 3452.01 WEL massgebenden Wechselkurs von 1.2156 einen Jahresbetrag von Fr. 11'039.-- ergibt. Zusammen mit den AHV-Renten von Fr. 35'436.--, dem Vermögensertrag von Fr. 13.-- und dem Eigenmietwert von Fr. 25'020.-- resultiert ein Einnahmentotal von Fr. 71'508.--. Bei einem Einnahmenüberschuss von Fr. 7'031.-- pro Jahr hat der Beschwerdeführer auch zwischen Januar und Oktober 2012 keinen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung gehabt. 5.6 Zusammengefasst hat der Beschwerdeführer nie einen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung gehabt. Deshalb hat er jährliche Ergänzungsleistungen von Fr. 25'826.-- (Juni bis September 2009 je Fr. 554.--) zu Unrecht bezogen. Grundsätzlich hätte er also diesen Betrag zurückzuerstatten. Nun hat die Beschwerdegegnerin aber nur eine Rückforderung von Fr. 23'610.-- verfügt. Das bedeutet, dass sie die absolute fünfjährige Verwirklichungsfrist ab der Auszahlung der einzelnen monatlichen Leistung (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG) nur für die ab Oktober 2009 zu Unrecht ausgerichteten jährlichen Ergänzungsleistungen gewahrt hat. Das Gericht kann diese Rückforderung nicht mehr im Sinne einer reformatio in peius auf Fr. 25'826.-- erhöhen. Demnach ist die Beschwerde in Bezug auf die Rückforderung der zu Unrecht bezogenen jährlichen Ergänzungsleistung vollumfänglich abzuweisen.

E. 6

Die Beschwerdegegnerin hat auch alle ihre Verfügungen wiedererwägungsweise aufgehoben, mit denen sie dem Beschwerdeführer Krankheits- oder Behinderungskosten vergütet hatte. Sie hat mit ihrer Verfügung vom 14. März 2013 durchgehend einen Anspruch des Beschwerdeführers auf derartige Vergütungen verneint. Gemäss Art. 14 Abs. 6 ELG haben Versicherten, denen keine jährliche Ergänzungsleistung zusteht, weil ihre anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen, nur einen Anspruch auf die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, soweit diese den Einnahmenüberschuss übersteigen. Da erst nach dem 30. September 2009 Krankheits- oder Behinderungskosten vergütet worden sind (vgl. act. G 14), ist anhand des jeweiligen Einnahmenüberschusses zu prüfen, ob ein Vergütungsanspruch bestanden hat. Der monatliche Einnahmenüberschuss hat sich für die Periode Oktober bis Dezember 2009 auf einen Zwölftel von Fr. 10'342.--, also auf Fr. 861.-- belaufen. Der Beschwerdeführer hatte im Dezember 2009 die Vergütung von Krankheits- oder Behinderungskosten von insgesamt Fr. 388.05 beantragt. Da dieser Betrag unter dem Einnahmenüberschuss liegt, hat die Beschwerdegegnerin zu Recht wiedererwägungsweise einen Vergütungsanspruch verneint. Im Jahr 2010 hat der jährliche Einnahmenüberschuss Fr. 9'784.-- betragen. Das ergibt einen monatlichen Einnahmenüberschuss von Fr. 815.--. In keinem Monat des Jahres 2010 hat die Summe der vom Beschwerdeführer für sich oder die Ehefrau geltend gemachten Krankheits- oder Behinderungskosten diesen Betrag überschritten. Demnach hat die Beschwerdegegnerin auch für das Jahr 2010 zu Recht wiedererwägungsweise einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Vergütung von Krankheits- oder

Behinderungskosten verneint. Im Jahr 2011 hat der Einnahmenüberschuss Fr. 7'360.-- be-
tragen. Das entspricht einem monatlichen Einnahmenüberschuss von Fr. 613.--. Die Summe
der geltend gemachten Krankheits- oder Behinderungskosten liegen für Januar bis August
und Oktober bis Dezember 2011 unter diesem Betrag, so dass auch hier zu Recht
wiedererwägungsweise ein Vergütungsanspruch verneint worden ist. Einzig für September
2011 überschreitet die Summe der geltend gemachten Krankheits- oder
Behinderungskosten mit Fr. 648.20 den Einnahmenüberschuss von Fr. 613.--. Der
Beschwerdeführer hat somit auch im Wiedererwägungsverfahren für das Jahr 2011 einen
Vergütungsanspruch. Dieser beläuft sich auf Fr. 35.20. Für die Periode Januar bis Oktober
2012 beträgt der jährliche Einnahmenüberschuss Fr. 7'031.--, was einem monatlichen
Einnahmenüberschuss von Fr. 585.-- entspricht. Dieser Einnahmenüberschuss wird einzig
im März 2012 überschritten. Die Summe der in diesem Monat geltend gemachten
Krankheits- oder Behinderungskosten beträgt Fr. 1'295.95. Der Beschwerdeführer hat also
einen Anspruch auf die Vergütung von Krankheits- oder Behinderungskosten im Umfang
von Fr. 710.95. Zusammen mit dem Anspruch für September 2011 resultiert ein
Vergütungsanspruch für die Zeit von Juni 2009 bis Oktober 2012 von Fr. 746.15. Da die
Beschwerdegegnerin in ihrer Wiedererwägungsverfügung vom 14. März 2013
fälschlicherweise jeden Anspruch auf die Vergütung von Krankheits- oder
Behinderungskosten verneint hat, reduziert sich die geltend gemachte Rückforderung
unrechtmässig bezogener Vergütungen von Fr. 5'515.40 um Fr. 746.15 auf Fr. 4'769.25.
Zusammen mit der Summe der unrechtmässig bezogenen jährlichen Ergänzungsleistungen
von Fr. 23'610.-- resultiert eine Rückforderung von Fr. 28'379.25.

E. 7

Demnach ist die Beschwerde dahingehend teilweise gutzuheissen, dass der
Beschwerdeführer verpflichtet wird, der Beschwerdegegnerin unrechtmässig bezogene
Ergänzungsleistungen von insgesamt Fr. 28'379.25 zurückzuzahlen. Da der
Beschwerdeführer teilweise obsiegt, hat er gegenüber der Beschwerdegegnerin einen
Anspruch auf eine Parteientschädigung. Bei deren Bemessung ist zu berücksichtigen, dass
ein erheblicher Teil des Vertretungsaufwandes im Zusammenhang mit einem
Beschwerdebegehren (Erlass der Rückforderung) entstanden ist, das gar nicht zum
Streitgegenstand gehört hat, so dass nicht auf es hat eingetreten werden können. Weiter ist
zu berücksichtigen, dass sich die Beschwerde gegen zwei Rückforderungen gerichtet hat,
die sowohl in Bezug auf den Sachverhalt als auch in Bezug auf die massgebenden
Gesetzesbestimmungen eigenständig gewesen sind. Die gewichtigere der beiden
Rückforderungen (jährliche Ergänzungsleistungen) ist vollumfänglich bestätigt worden.
Nur bei der anderen Rückforderung (Krankheits- oder Behinderungskosten) ist eine
abweichende Beurteilung erfolgt. Unter diesen Umständen erweist sich eine
Parteientschädigung von Fr. 800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als
angemessen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG) Entscheid im
Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie
eingetreten werden kann, dahingehend teilweise gutgeheissen, dass der Beschwerdeführer
verpflichtet wird, der Beschwerdegegnerin unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen
von insgesamt Fr. 28'379.25 zurückzuzahlen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem
Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 800.-- zu bezahlen. 3. Es werden keine
Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.